

ARTIKEL X

1. Personen, die einer der Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit einer der folgenden Strafen bestraft:

a) Gefängnis bis zu fünf Jahren,

*b) Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, jedoch nicht unter einem Jahr,

c) in schweren Fällen Zuchthaus auf Lebenszeit oder Todesstrafe.
Gleichzeitig kann ihr Vermögen ganz oder teilweise eingezogen werden.

2. Gegen eine Organisation oder ein Forschungsinstitut, das einer der Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, kann das Gericht Vermögensziehung und Auflösung anordnen.

ARTIKEL XI

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 29. April 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von JOSEPH T. McNARNEY, General, MONTGOMERY OF ALAMEIN, Feldmarschall, F. KOENIG, Armeekorpsgeneral, und V. SOKOLOWSKY, General der Armee, unterzeichnet.) * 1 2 3 4 5 6

Verzeichnis „A“

UNTER DAS VERBOT FALLENDE ANGEWANDTE NATURWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG

1. Angewandte Kernphysik:.
2. Angewandte Aerodynamik, Bauplanung für Luftfahrt und Antriebsmaschinen von Luftfahrzeugen.
3. Raketenantrieb; Düsenantrieb und Gasturbinen.
4. Angewandte Hydrodynamik, insbesondere Unterwasserakustik und Antrieb von Wasserfahrzeugen.
5. Schiffsbau und das Verhalten von Schiffen.*
6. Elektromagnetische, infrarote und akustische Strahlung, die bezweckt: